

ÖSTERREICHISCHER AERO-CLUB

1040 Wien, Prinz Eugen-Straße 12

Tel.: +43 1 505 10 28 / Fax: +43 1 505 79 23
office@aeroclub.at / www.aeroclub.at



ZVR Zahl: 770691831

An die
**MITGLIEDER der manntragenden
Sektionen des Österr. Aero-Club**

Wien, 24 MAR 2020

Information im Zusammenhang mit der COVID-19 Krise

Werte Fliegerinnen und Flieger!

Wir leben in außergewöhnlichen Zeiten und diese erfordern außergewöhnliche Maßnahmen.

Ich darf mich herzlich bei jenen bedanken, welche derzeit ihre persönlichen Bedürfnisse hintanstellen, um ihre Mitbürger und die Behörden bei der Bewältigung dieser globalen Notlage zu unterstützen. Das dringende Ersuchen des Aero-Club der Verordnung zum COVID-19 Maßnahmengesetz vom 15. März Folge zu leisten und bis zur Beendigung der Maßnahmen der Bundesregierung auf flugsportliche sowie Vereinsaktivitäten zu verzichten ist weiter aufrecht. Ich darf dabei auf mein Rundschreiben sowie das unseres Generalsekretärs an alle Vereinsobleute hinweisen.

Der Aero-Club befindet sich in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium und der ACG, um sich ergebende Probleme bezüglich Anwendung kürzlich in Kraft getretener oder in Kürze in Kraft tretender unionsrechtlicher Verordnungen (z.B. Part-BFCL/SFCL) zu lösen.

Da alle europäischen Länder betroffen sind, wurde das Problem bereits an die EASA herangetragen und es wird dort über eine Lösung verhandelt.

Erste Lösungen, in Form von ZPHs, wurden gestern verlautbart. Sie finden die ZPHs als Beilage zu dieser Information.

Der Aero-Club hat ebenso auf Notbetrieb umgestellt. Ich ersuche Fragen und Einbringen an den Aero-Club oder die Behörde derzeit hauptsächlich per Mail zu stellen. Diese werden dann entsprechend abgearbeitet und sie werden falls nötig per Telefon kontaktiert.

Die österreichweite Vortragsserie „ÖAeC goes FCL“ unseres Compliance Monitoring Managers Walter Ochsenhofer, zur Information unserer Mitglieder über die neuen Bestimmungen bezüglich Lizenzierung und Flugschulen, musste aus verständlichen Gründen abgesagt werden.

Wir haben jedoch die neuen Technologien genutzt und sie finden alle Vorträge zum Reinschauen auf dem [YouTube-Channel des ÖAeC](#). Ich darf sie ersuchen, nutzen sie die Zeit und informieren sie sich.

Abschließend darf ich ihnen und uns Gesundheit und ein herzliches „Glück ab Gut Land“ wünschen!

Hannes TABORSKY
Vizepräsident des ÖAeC für bemannte Luftfahrt
und Landesverbandspräsident Wien

Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis (ACG) FCL 16

gemäß § 1b Zivilluftfahrtpersonal-Verordnung 2006

Civil Aircrew Notice (ACG) FCL 16

pursuant to § 1b Zivilluftfahrtpersonal-Verordnung 2006

Maßnahmen zur Abfederung der negativen Folgen der COVID-19 Pandemie

Measures to mitigate the negative effects of the COVID-19 pandemic

Inhaltsverzeichnis

0 Revisionsverzeichnis 1
 1 Zweck 2
 2 Geltungsbereich 2
 3 Inkrafttreten 2
 4 Beschreibung..... 2
 5 Anhänge und Anlagen 4

0 Revisionsverzeichnis

Nr.	Datum	Ergänzungen/Änderungen
Rev. 0	23.03.2020	Erstausgabe

Content

0 List of revisions 1
 1 Objectiv..... 2
 2 Scope of application 2
 3 Entry into force 2
 4 Description..... 2
 5 Annexes and Appendices 4

0 list of revisions

No	Date	Amendments
Rev. 0	23.03.2020	Initial issue

Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis (ACG) FCL 16

gemäß § 1b Zivilluftfahrtpersonal-Verordnung 2006

Civil Aircrew Notice (ACG) FCL 16

pursuant to § 1b Zivilluftfahrtpersonal-Verordnung 2006

Maßnahmen zur Abfederung der negativen Folgen der COVID-19 Pandemie
Measures to mitigate the negative effects of the COVID-19 pandemic
1 Zweck

Dieser Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis (ZPH) gemäß § 57b LFG (BGBl Nr. 253/1957 idgF) sowie gemäß § 1b Zivilluftfahrt-Personalverordnung 2006 (ZLPV 2006, BGBl II Nr. 205/2006 idgF) enthält eine Ausnahme gemäß VO (EU) 2018/1139 Art 71 Abs 1 zur Verhinderung von negativen Folgen für die zivile Luftfahrt durch die COVID-19 Pandemie und der damit verbundenen individuellen Freiheitsbeschränkungen.

2 Geltungsbereich

Die mit diesem Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis erteilte Ausnahme betrifft sämtliche Fristen gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011, VO (EU) Nr. 1321/2014 Anhang III sowie VO (EU) 2015/340 und auf deren Basis erlassenen Durchführungsrechtsakten und ist auf alle der Zuständigkeit der Austro Control GmbH unterliegenden Organisationen und Personen anwendbar.

3 Inkrafttreten

Dieser Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis tritt mit 23.03.2020 in Kraft. Revisionen treten zum jeweiligen in Kapitel 0 (Revisionsverzeichnis) angegebenen Datum in Kraft.

1 Objective

This Civil Aircrew Notice (CAN) according to § 57b LFG (BGBl Nr. 253/1957) and pursuant to § 1b of the Civil Aviation Personnel Ordinance 2006 (ZLPV 2006, BGBl II No. 205/2006 as amended) contains an exemption in accordance with Regulation (EU) 2018/1139 Art 71 (1) to prevent negative consequences for civil aviation due to the COVID-19 pandemic and the associated restrictions on individual freedom.

2 Scope of application

The exemption contained in this Civil Aircrew Notice relates to all time periods stipulated in Regulation (EU) No 1178/2011, Regulation (EU) No 1321/2014 Annex III and Regulation (EU) 2015/340 and implementing acts issued on the basis of these regulations, and is applicable to all organizations and persons under the jurisdiction of Austro Control GmbH.

3 Entry into force

This Civil Aircrew Notice shall enter into force on March 23rd 2020. Revisions will take effect on the date specified in Chapter 0 (List of Revisions).

Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis (ACG) FCL 16

gemäß § 1b Zivilluftfahrtpersonal-Verordnung 2006

Civil Aircrew Notice (ACG) FCL 16

pursuant to § 1b Zivilluftfahrtpersonal-Verordnung 2006

Maßnahmen zur Abfederung der negativen Folgen der COVID-19 Pandemie
Measures to mitigate the negative effects of the COVID-19 pandemic
4 Beschreibung – generelle Ausnahme gemäß VO (EU) Artikel 71 Abs 1

Sämtliche in VO (EU) Nr. 1178/2011, VO (EU) Nr. 1321/2014 Anhang III sowie VO (EU) 2015/340 und auf deren Basis erlassenen Durchführungsrechtsakten festgelegten Fristen, die innerhalb von 4 Monaten nach Inkrafttreten dieser Ausnahmeregelung ablaufen, werden automatisch um 4 Monate verlängert,

mit Ausnahme von VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I FCL.060 sowie flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnissen für Piloten und Flugverkehrsleiter bzw. ärztlichen Gutachten für Flugbegleiter mit anderen als visuellen Einschränkungen.

Verlängerungen und Erneuerungen von flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnissen aller Klassen und ärztlichen Gutachten für Flugbegleiter mit anderen als visuellen Einschränkungen sowie Verlängerungen und Erneuerungen von solchen, die vor Inkrafttreten der Ausnahme bereits abgelaufen sind, können auch ohne Untersuchung direkt bei der Austro Control GmbH (ACG) als zuständiger Lizenzbehörde beantragt werden. Hierüber entscheidet die ACG in jedem Einzelfall nach einem individuellen Risk Assessment.

Personal, das am Betrieb, der Wartung von Luftfahrzeugen sowie am Flugverkehrskontrolldienst beteiligt ist, muss eine Anlage zu seiner Lizenz und/oder seinem Zeugnis, bzw. ärztlichen Gutachten für Flugbegleiter, mitführen, aus der hervorgeht, dass die Gültigkeitsdauer automatisch verlängert wird.

4 Description – General Exemption in accordance with Regulation (EU) Article 71 (1)

All periods specified by Regulation (EU) No 1178/2011, Regulation (EU) No 1321/2014 Annex III and Regulation (EU) 2015/340 and implementing acts issued on the basis of these regulations which expire within 4 months of the date this exemption comes into force are automatically extended for 4 months.

This does not apply to Regulation (EU) No 1178/2011 Annex I FCL.060, medical certificates for pilots and ATCOs and medical reports containing other than visual restrictions.

Revalidations or renewals of medical certificates of all classes as well as medical reports for cabin crew containing other than visual limitations and also revalidations and renewals of certificates/reports that expired before this exemption came into force may be applied for at Austro Control (ACG) without prior medical examination. ACG decides on this in each individual case after an individual risk assessment.

Personnel involved in the operation, maintenance and air traffic control of aircraft shall carry an attachment to their license and/or certificate, respectively their medical report, stating that the validity periods are automatically extended.

Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis (ACG) FCL 16

gemäß § 1b Zivilluftfahrtpersonal-Verordnung 2006

Civil Aircrew Notice (ACG) FCL 16

pursuant to § 1b Zivilluftfahrtpersonal-Verordnung 2006

Maßnahmen zur Abfederung der negativen Folgen der COVID-19 Pandemie**Measures to mitigate the negative effects of the COVID-19 pandemic****5 Anhänge und Anlagen**

Anhang zur Lizenz

5 Annexes and Appendices

License Attachment

Die Gültigkeit dieser Lizenz/dieses Zeugnisses und/oder der damit verbundenen Berechtigungen (falls zutreffend) bzw. des ärztlichen Gutachtens für Flugbegleiter wird automatisch für einen Zeitraum von 4 Monaten verlängert, wie in der allgemeinen Ausnahmegenehmigung ZPH FCL 16 (Nr. LSA320-01/47-20) festgelegt.

The validity of this licence/certificate and/or the associated ratings (if applicable) respectively the medical report of the cabin crew is automatically extended for a period of 4 months as specified by general exemption ZPH FCL 16 (no LSA320-01/47-20).



Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis

ZPH_ÖAeC_008

24 MÄR 2020

Maßnahmen zur Abfederung der negativen Folgen der COVID-19 Pandemie

0 Revisionsverzeichnis

<u>Rev. Nr.</u>	<u>Datum</u>	<u>Ergänzungen/Änderungen</u>
Rev. 0	24.03.2020	Erstausgabe

1 Zweck

Dieser Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis (ZPH) basiert auf der Rechtsgrundlage des § 57b LFG (BGBl Nr. 253/1957 idgF) und des § 1b ZLPV 2006 idF BGBl. II Nr. 89/2016.

Der Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis enthält eine Ausnahme gemäß VO (EU) 2018/1139 Art 71 Abs 1 zur Verhinderung von negativen Folgen für die zivile Luftfahrt durch die COVID-19 Pandemie und der damit verbundenen individuellen Freiheitsbeschränkungen.

2 Geltungsbereich

Die mit diesem Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis erteilte Ausnahme betrifft sämtliche Fristen gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 und ab dem 08.04.2020 der VO (EU) Nr. 2018/395 sowie VO (EU) 2018/1976 und auf deren Basis erlassenen Durchführungsrechtsakten und ist auf alle der Zuständigkeit des ÖAeC/FAA unterliegenden Organisationen und Personen anwendbar.

3 Inkrafttreten

Dieser ZPH tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft und gilt bis einschließlich 24. Juli 2020. Revisionen treten zum jeweiligen in Kapitel 0 (Revisionsverzeichnis) angegebenen Datum in Kraft.

4 Beschreibung/Regelung

Sämtliche in VO (EU) Nr. 1178/2011 und ab dem 08.04.2020 der VO (EU) Nr. 2018/395 sowie VO (EU) 2018/1976 und auf deren Basis erlassenen Durchführungsrechtsakten festgelegten Fristen, die innerhalb von 4 Monaten nach Inkrafttreten dieser Ausnahmeregelung ablaufen, werden automatisch um 4 Monate verlängert. Personal, das am Betrieb von Luftfahrzeugen beteiligt ist, muss eine Anlage zu seiner Lizenz und/oder seinem Zeugnis mitführen, aus der hervorgeht, dass die Gültigkeitsdauer automatisch verlängert wird.

5 Anhänge und Anlagen

Anhang zur Lizenz



Zivilluftfahrtbehörde 1. Instanz

Die Gültigkeit dieser Lizenz/dieses Zeugnisses und/oder der damit verbundenen Berechtigungen (falls zutreffend) wird automatisch für einen Zeitraum von 4 Monaten verlängert, wie in der allgemeinen Ausnahmegenehmigung ZPH_ÖAeC_008 festgelegt.

The validity of this licence/certificate and/or the associated ratings (if applicable) is automatically extended for a period of 4 months as specified by general exemption ZPH_ÖAeC_008.

6 Hinweise

Dieser ZPH regelt keine Fristverlängerungen für medizinische Tauglichkeitszeugnisse. Eine diesbezügliche Regelung enthält der [ZPH \(ACG\) FCL 16](#) unter Punkt „4 Beschreibung“:

Verlängerungen und Erneuerungen von flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnissen aller Klassen und ärztlichen Gutachten für Flugbegleiter mit anderen als visuellen Einschränkungen sowie Verlängerungen und Erneuerungen von solchen, die vor Inkrafttreten der Ausnahme bereits abgelaufen sind, können auch ohne Untersuchung direkt bei der Austro Control GmbH (ACG) als zuständiger Lizenzbehörde beantragt werden. Hierüber entscheidet die ACG in jedem Einzelfall nach einem individuellen Risk Assessment.

Die gegenständliche Freistellung wurde gemäß Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2018/1139 der EASA, der Europäischen Kommission sowie den anderen Mitgliedstaaten mitgeteilt.

Artikel 71

Flexibilitätsbestimmungen

(1) Die Mitgliedstaaten können jeder natürlichen oder juristischen Person, die dieser Verordnung unterliegt, im Falle dringender unvorhersehbarer Umstände, die diese Person betreffen, oder im Falle dringender betrieblicher Erfordernisse dieser Person Ausnahmen von den für sie geltenden Anforderungen gemäß Kapitel III, mit Ausnahme der dort festgelegten grundlegenden Anforderungen, oder gemäß den auf der Grundlage jenes Kapitels erlassenen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten gewähren, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- diesen Umständen oder Erfordernissen kann nicht auf angemessene Weise unter Einhaltung der anwendbaren Anforderungen Rechnung getragen werden;
- Sicherheit, Umweltschutz und die Einhaltung der anwendbaren grundlegenden Anforderungen sind gewährleistet, erforderlichenfalls durch die Anwendung von Minderungsmaßnahmen;
- der Mitgliedstaat hat jegliche Gefahr einer Verzerrung der Marktbedingungen infolge der Gewährung der Ausnahme so weit wie möglich verringert und
- Anwendungsbereich und Dauer der Ausnahme sind auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt, und sie wird auf nichtdiskriminierende Weise angewandt.

In einem solchen Fall teilt der betreffende Mitgliedstaat der Kommission, der Agentur und den anderen Mitgliedstaaten über den gemäß Artikel 74 eingerichteten Speicher unverzüglich die gewährte Ausnahme, ihre Dauer und die Gründe dafür mit und gibt gegebenenfalls an, welche erforderlichen Minderungsmaßnahmen getroffen wurden.

(2) Wenn die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Ausnahme für eine Dauer gewährt wurde, die acht aufeinanderfolgende Monate überschreitet, oder wenn ein Mitgliedstaat wiederholt dieselbe Ausnahme gewährt hat und deren gesamte Laufzeit acht Monate überschreitet, prüft die Agentur, ob die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Bedingungen erfüllt sind, und übermittelt der Kommission innerhalb von drei Monaten nach Eingang der letzten in Absatz 1 dieses Artikels genannten Mitteilung eine Empfehlung in Bezug auf das Ergebnis der Prüfung. Die Agentur nimmt diesen Beschluss in den gemäß Artikel 74 eingerichteten Speicher auf.



Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis

ZPH_ÖAeC_009
24 MÄR 2020

Maßnahmen zur Abfederung der negativen Folgen der COVID-19 Pandemie

0 Revisionsverzeichnis

<u>Rev. Nr.</u>	<u>Datum</u>	<u>Ergänzungen/Änderungen</u>
Rev. 0	24.03.2020	Erstausgabe

1 Zweck

Dieser Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis (ZPH) basiert auf der Rechtsgrundlage des § 57b LFG (BGBl. Nr. 253/1957 idgF) und des § 1b ZLPV 2006 idF BGBl. II Nr. 89/2016.

Der Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis enthält eine Ausnahme gemäß VO (EU) 2018/1139 Art 71 Abs 1 zur Verhinderung von negativen Folgen für die zivile Luftfahrt durch die COVID-19 Pandemie und der damit verbundenen individuellen Freiheitsbeschränkungen.

2 Geltungsbereich

Die mit diesem Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis erteilte Ausnahme betrifft sämtliche Fristen gemäß § 8. Abs. 1 Z 2 (Freiballonfahrer), § 8 Abs. 4 bis 8 (Segelflieger, Fallschirmspringer, Hänge- und Paragleiter und Ultraleichtpiloten) und § 9 der Zivilluftfahrt-Personalverordnung – ZLPV 2006 idF BGBl. II Nr. 89/2016 und ist auf alle der Zuständigkeit des ÖAeC/FAA unterliegenden Organisationen und Personen anwendbar.

3 Inkrafttreten

Dieser ZPH tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft und gilt bis einschließlich 24. Juli 2020. Revisionen treten zum jeweiligen in Kapitel 0 (Revisionsverzeichnis) angegebenen Datum in Kraft.

4 Beschreibung/Regelung

Sämtliche in § 8. Abs. 1 Z 2 (Freiballonfahrer), § 8 Abs. 4 bis 8 (Segelflieger, Fallschirmspringer, Hänge- und Paragleiter und Ultraleichtpiloten) und § 9 der Zivilluftfahrt-Personalverordnung – ZLPV 2006 idF BGBl. II Nr. 89/2016 festgelegten Fristen, die innerhalb von 4 Monaten nach Inkrafttreten dieser Ausnahmeregelung ablaufen, werden automatisch um 4 Monate verlängert. Personal, das am Betrieb von Luftfahrzeugen beteiligt ist, muss eine Anlage zu seiner Lizenz und/oder seinem Zeugnis mitführen, aus der hervorgeht, dass die Gültigkeitsdauer automatisch verlängert wird.

5 Anhänge und Anlagen

Anhang zur Lizenz



Zivilluftfahrtbehörde 1. Instanz

Die Gültigkeit dieser Lizenz/dieses Zeugnisses und/oder der damit verbundenen Berechtigungen (falls zutreffend) wird automatisch für einen Zeitraum von 4 Monaten verlängert, wie in der allgemeinen Ausnahmegenehmigung ZPH_ÖAeC_009 festgelegt.

The validity of this licence/certificate and/or the associated ratings (if applicable) is automatically extended for a period of 4 months as specified by general exemption ZPH_ÖAeC_009.